

Stand: 16.12.2025

## **Weisung Nr. 1**

### **Informations- und Meldepflicht der Polizei (Art. 219, 307, 241 StPO)**

#### **1. Allgemeines**

Die Polizei hat gegenüber der STA in folgenden Konstellationen eine Informations- bzw. Meldepflicht:

- unverzügliche Meldung bei schweren Straftaten und bei anderen schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 Abs. 1 StPO)
- Meldung bei anderen Straftaten / Ereignissen mit besonderer Bedeutung (Art. 307 Abs. 2 StPO)
- Meldung nach vorläufiger Festnahme (Art. 219 Abs. 1 StPO)
- Meldung nach Durchsuchungen und Untersuchungen ohne Befehl (Art. 241 Abs. 3 StPO)

Die Polizei hat dabei so umfassend und so früh wie möglich Meldung zu erstatten, dass die STA die Leitung des Verfahrens übernehmen und Weisungen zu dringend vorzunehmenden Ermittlungshandlungen erteilen kann (z.B. frühzeitiges Anordnen von allfälligen Zwangsmassnahmen). Die Einsatztaktik fällt in die Kompetenz der Polizei (z.B. einsatztaktisches Vorgehen bei Zugriffen). Der / die zuständige StA bestimmt das WAS und die Polizei das WIE.

#### **2. Straftaten / Ereignisse mit Pflicht zu unverzüglicher Meldung (Art. 307 Abs. 1 StPO)**

2.1. Eine unverzügliche Meldepflicht besteht in allen Fällen, in denen der / die StA in der Regel an den Tatort / Ereignisort ausrückt und die Verfahrensleitung übernimmt, so:

- bei Kapitalverbrechen wie
  - versuchte und vollendete Tötungsdelikte
  - qualifizierte Raubüberfälle mit schweren Verletzungen
- bei anderen aussergewöhnlichen Todesfällen als Tötungsdelikte (vgl. die unter Art. 253 StPO erwähnten speziellen AGT-Fälle)
- bei Geiselnahmen und qualifizierten Freiheitsberaubungen
- beim Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- oder Todesfolge
- bei schweren Bränden und Explosionen
- bei schweren Sprengstoffdelikten

- bei Verkehrsunfällen
  - mit offensichtlich schwerer Verletzungsfolge (welche Voraussetzung immer dann als erfüllt anzunehmen ist, wenn ein nicht mehr ansprechbarer Verletzter zur ärztlichen Versorgung transportiert wird) oder Todeseintritt
  - mit unklarem Hergang und ernsthafter Körperverletzung, welche voraussichtlich – über die Untersuchung und Versorgung hinaus – eine Spitalbehandlung erfordert
  - mit Verletzungsfolge, wenn Lenker von Blaulichtorganisationen beteiligt sind
- bei Raserfällen nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG mit Schadensfolge (Personen- und/oder Sachschaden)
- bei schweren Betriebs- und Arbeitsunfällen
- bei schweren Fällen von Umweltverschmutzung im Wasser, im Boden oder in der Luft.

2.2. Die Polizei informiert unverzüglich den / die zuständige(n) StA oder den / die Pikett-StA (jeweils von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr). Diese(r) rückt in der Regel ohne Verzug an den Tatort / Ereignisort aus und übernimmt die Verfahrensleitung.

### **3. Meldung anderer Straftaten / Ereignisse mit besonderer Bedeutung (Art. 307 Abs. 2 StPO)**

Damit die STA im Einzelfall zeitgerecht entscheiden kann, sind ihr – über die Fälle mit unverzüglicher Meldepflicht nach Art. 307 Abs. 1 StPO hinaus – auch die strafrechtlich relevanten Ereignisse zu melden, die eine besondere Bedeutung haben oder besondere Problemstellungen enthalten. Diese Meldepflicht ist insbesondere gegeben:

- bei Konstellationen von besonderem Interesse, namentlich
  - bei schweren Gewaltdelikten zum Nachteil von Erwachsenen und Kindern,
  - bei
    - a) schweren Sexualdelikten (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Handlungen mit Kindern), **welche**
    - b) innert 72 Stunden nach Tatbegehung der Polizei gemeldet werden **und**
    - c) wo sich aufgrund der Schilderungen des Opfers bzw. der Tatspuren / des Verletzungsbildes ein gynäkologischer Untersuch aufdrängt,
  - bei Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen,
  - bei Verbrechen und Vergehen mit politischem Hintergrund,
  - bei Straftaten, die von Angehörigen von Strafbehörden (Polizei, STA, JUG, Gerichte) oder von Strafvollzugsbehörden begangen worden sein sollen,
- bei strafrechtlich relevanten Ereignissen, die eine rasche Koordination mit anderen Behörden (z.B. Strafvollzug, Departemente) erfordern,
- bei Fällen nach Art. 66a - Art. 66d StGB, wenn eine Landesverweisung droht,
- wenn mittels Veröffentlichung von Täterfotos die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung nach der Täterschaft aufgefordert werden soll (Art. 211 Abs. 1 StPO),
- bei anderen schweren Straftaten, die eine besondere Problemstellung enthalten und die deshalb eine schnelle staatsanwaltschaftliche Intervention erfordern können,
- bei Raserfällen nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG ohne Schadensfolge
- bei Strafverfahren gegen Angehörige der Luzerner Polizei gemäss Weisung Nr. 38.

#### **4. Meldung nach vorläufiger Festnahme (Art. 219 Abs. 1 StPO)**

Art. 219 Abs. 1 StPO sieht zwar grundsätzlich vor, dass die Polizei die STA über jede vorläufige Festnahme unverzüglich informiert, jedoch erscheint dies wenig praktikabel und auch nicht notwendig. Eine unverzügliche Meldung an die STA ist nach einer vorläufigen Festnahme nur erforderlich, wenn es sich um Fälle gemäss obigen Ziff. 2 und 3 handelt. In den übrigen Fällen rapportiert die Polizei der STA nach Abschluss der Ermittlungen (Art. 307 Abs. 3 StPO). Vorbehalten bleiben Sachverhalte, in welchen die Polizei vorgängig Rücksprache mit der STA zum weiteren Vorgehen nehmen will.

#### **5. Meldung nach Durchsuchungen und Untersuchungen ohne Befehl (Art. 241 Abs. 3 StPO)**

5.1. Durchsuchungen und Untersuchungen werden in einem schriftlichen Befehl der STA angeordnet. In dringenden Fällen kann die Anordnung auch mündlich mit nachträglicher Schriftlichkeit erfolgen (Art. 241 Abs. 1 StPO). Die Polizei kann bei Gefahr in Verzug Durchsuchungen ohne Befehl vornehmen und die Untersuchung der nicht einsehbaren Körperhöhlen und Körperöffnungen (vorab After und Vagina) anordnen (Art. 241 Abs. 3 StPO).

5.2. Sind Blutproben abzunehmen, so kommt die Weisung Nr. 8 zur Anwendung.

5.3. Zu informieren ist in den dringenden Fällen gemäss Ziff. 5.1. nach durchgeföhrter Durchsuchung / Untersuchung der / die zuständige StA, ausserhalb der Bürozeiten der / die Pikett-StA. Der / die StA eröffnet die Untersuchung und übernimmt die Verfahrensleitung.

#### **6. Keine Meldung bei Depositionen**

Bei der Abnahme von polizeilich vorgenommenen Depositionen zur Sicherstellung von Bussen und Kosten ist keine Meldung an die STA erforderlich.

#### **7. Zur Form der Berichterstattung an die STA im Speziellen**

7.1. In den Fallkonstellationen von Ziff. 1, 2 und 5 der vorliegenden Weisung erstattet die Polizei i.d.R. mündlich Bericht. In den übrigen Fällen erfolgt die Berichterstattung mit der Rapportierung. Bevor die STA eine Untersuchung eröffnet, muss sie zuerst prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Wenn nicht, hat die STA vor der Eröffnung zusätzliche Abklärungen bei der Polizei in Auftrag zu geben.

7.2. Zur Rapportierung:

Die Rapporte, welche die Polizei über ihre Ermittlungen verfasst, müssen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zusammen mit allen dazugehörigen Akten der STA übermittelt werden (Art. 307 Abs. 3 StPO). Feststellungen und Massnahmen der Polizei sind schriftlich zu dokumentieren.

### 7.3. Ausnahme von der Berichterstattung an die STA:

Gemäss Art. 307 Abs. 4 StPO kann die Polizei von der mündlichen und schriftlichen Berichterstattung an die STA absehen, wenn

- a) zu weiteren Verfahrensschritten der STA offensichtlich kein Anlass besteht;
- b) keine Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden.

Diese Bestimmung erlaubt insbesondere Absprachen zwischen der STA und der Polizei bezüglich der Behandlung von Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft. Auf die Überweisung von Rapporten gegen unbekannte Täterschaft an die STA ist zu verzichten, sofern die sechs folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen sind ausschliesslich Vermögensdelikte (allenfalls verbunden mit Hausfriedensbruch), Straftaten gegen das Strassenverkehrsrecht oder Übertretungen.
- (2) Es handelt sich nicht um einen meldepflichtigen Fall im Sinne von Art. 307 Abs. 1 und 2 StPO.
- (3) Es besteht offensichtlich kein Anlass für weitere Verfahrenshandlungen der STA.
- (4) Die Polizei hat während ihrer Ermittlungen keine polizeilichen Zwangsmassnahmen angewandt (zum Beispiel Personen vorläufig festgenommen oder Hausdurchsuchungen vorgenommen) oder formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt (zum Beispiel verdächtige Personen zu Protokoll befragt).
- (5) Es wurde eine DNA-Spur zwar ausgewertet, im Übrigen sind aber die obigen Voraussetzungen von Art. 307 Abs. 4 StPO erfüllt.
- (6) Es liegen den Polizeiaukten keine wichtigen Urkunden zu Beweiszwecken oder Originalurkunden (zum Beispiel Verträge oder Testament) bei.

Im Sinne von Art. 8 StPO kann auf eine Meldung und Berichterstattung verzichtet werden, wenn die Polizei im Auftrag des Amtes für Migration (AMIGRA) eine Person für fremdenpolizeiliche Aufgaben (Ausschaffungshaft) vorläufig festnimmt, sofern die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Person wurde bereits wegen illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt strafrechtlich verurteilt.
- (2) Die Person hat seit der letzten Verurteilung ausser des illegalen Aufenthalts keine andern Straftaten mehr verübt.
- (3) Die Person wird nach der Ausschaffungshaft aus der Schweiz ausgewiesen.

Wird auf eine Berichterstattung verzichtet, werden die Akten bei der Polizei elektronisch verarbeitet und archiviert.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	07.12.2023		Lediglich Anpassung Layout
2	16.12.2025	Ziff. 2 und 3	Redaktionelle Änderungen